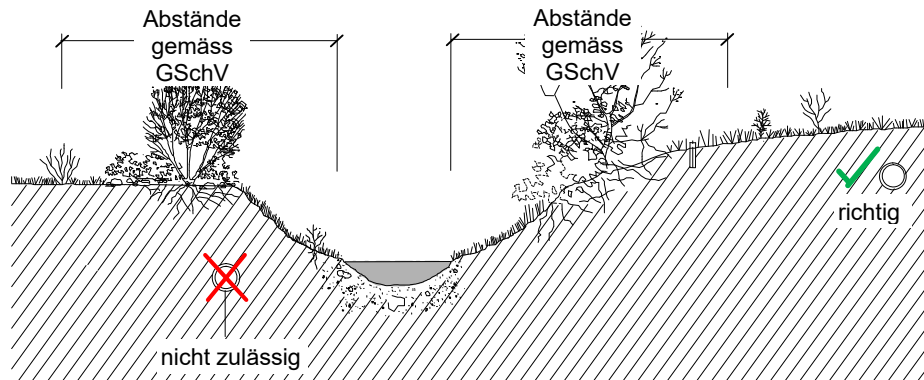


MERKBLATT

Werkleitungen längs offener und eingedolter Gewässer

Das Gewässerabflussprofil und der Gewässerraum sind von Leitungen in aller Regel freizuhalten. Der Gewässerraum dient der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Unterschreitungen der Gewässerabstände werden im Einzelfall beurteilt und bedürfen einer Ausnahmegewilligung im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens.

Die Breite des Gewässerraumes ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert. Weitere Angaben finden sich auf der kantonalen Homepage (www.ag.ch/gewaesserraum).



- Falls eine Linienführung ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist und die Leitung im Gewässerraum verlegt werden muss, ist ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzureichen. Dabei ist die Notwendigkeit der Leitungsführung im Gewässerraum umfassend zu begründen.
- Im Böschungsbereich von Gewässern werden keine Werkleitungen bewilligt. Grabenarbeiten in der Böschung schwächen die Stabilität und führen zur Erosion bei Hochwasser.
- Innerhalb von Eindolungsbauwerken werden keine Werkleitungen bewilligt. Das Durchflussprofil ist für Hochwasserabflüsse (z. B. Schwemmholz, Wellenschlag) vollständig freizuhalten.
- Auch bei Ufersicherungen dürfen Werkleitungen nicht ins Durchflussprofil montiert werden.

